

Artikel 48

Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs

¹ Auf Bau- und Unterhaltsbetriebe, die im Auftrag eines Betriebs tätig sind, der dem Arbeitszeitgesetz vom 8. Oktober 1971 untersteht, und auf die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die an oder in der unmittelbaren Nähe von Gleisen, für die Energieversorgung sowie an Anlagen der Steuerung und Sicherung des Verkehrs tätig sind, sind Artikel 4 für die ganze Nacht und den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1 anwendbar, soweit Nacht- und Sonntagsarbeit für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist.

² Die Arbeiten nach Absatz 1 müssen eine teilweise oder vollständige Stilllegung der Transportanlage erfordern und in direktem Zusammenhang mit dieser stehen.

Geltungsbereich

Die Sonderbestimmungen gelten für Bau- und Unterhaltsbetriebe, welche selber nicht Teil eines konzessionierten, dem Arbeitszeitgesetz (AZG, SR 822.21) unterstellten Transportbetriebs sind (Art. 2 Abs. 1 Bst. b ArG).

Die Bau- und Unterhaltsbetriebe führen im Auftrag eines dem AZG unterstellten Unternehmens Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau-, Austausch- und Erneuerungsarbeiten von bestehenden Anlagen durch. Gemäss Art. 1 AZG sind dem AZG unter anderem die Eisenbahn- (Zug, Tram, U-Bahn) sowie Trolleybus- und Seilbahnunternehmen (Standseilbahn, Drahtseilbahn) unterstellt.

Tätigkeiten (Absatz 1 und 2)

Die Betriebs-, Unterhalts-, Ausbau-, Austausch- und Erneuerungsarbeiten erfolgen an oder in der unmittelbaren Nähe von Gleisen, für die Energieversorgung oder an Anlagen der Steuerung und Sicherung des Verkehrs. Zudem müssen die Tätigkeiten eine teilweise oder vollständige Stilllegung der bestehenden Transportanlage beinhalten und in direktem Zusammenhang mit dieser Transportanlage stehen. Sie sind erlaubt, sofern

keine planerischen oder organisatorischen Massnahmen ihre Durchführung tagsüber oder abends an Werktagen erlauben. Das Ziel dieser Tätigkeiten sind Interventionen:

1. auf Gleisen (Eisenbahnen, Standseilbahnen, Sanierung einer Brücke- oder eines Tunnels, usw.)
2. in unmittelbarer Nähe von Gleisen (Lärmschutzwände, Bahnübergänge, Bahnsteigen usw.)
3. bei Fahrleitungen und Zugseilen, Energieversorgungsanlagen
4. bei Steuerung und Sicherung des Verkehrs (Weichen, Bremsen, Standseilbahnkabinen, elektromechanische Systeme, usw.), oder
5. um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten (Zurückschneiden oder Fällen von Bäumen, Büschen in Gleisnähe, Geländeanpassungen, usw.)

Arbeiten an neuen Anlagen (d.h. neue Transportanlagen oder neue, noch nicht in Betrieb genommene Anlagen) und an Gebäuden (z.B. Bahnhöfe, Bushaltestellen, Depots usw.) fallen nicht unter die Sonderbestimmungen und unterliegen der Bewilligungspflicht.

Die Bau- und Unterhaltsbetriebe müssen auf Verlangen der zuständigen Behörden eine schriftliche und dokumentierte Begründung des Auftraggebers für die Notwendigkeit der Nacht- oder Sonntagsarbeit vorlegen.

Anwendbare Sonderbestimmungen

Artikel 4 Absatz 1 und 2

Bau- und Unterhaltsbetriebe für Anlagen des öffentlichen Verkehrs können Nacht- und Sonntagsarbeit in vollem Umfang ohne behördliche Bewilligung anordnen, sofern diese zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Verkehrs erforderlich ist. Die übrigen arbeitsgesetzlichen Bestimmungen zur Nacht- und Sonntagsarbeit sind einzuhalten (vgl. Wegleitung zu Art. 4 ArGV 2).

Artikel 12 Absatz 1

Nach Absatz 1 sind den Arbeitnehmenden mindestens 26 freie Sonntage im Kalenderjahr zu gewähren. Diese können unregelmässig auf das Kalenderjahr verteilt werden, im Kalenderquartal ist jedoch mindestens ein freier Sonntag einzuräumen.

